



Anmeldung

der Kindertagesstätte Rüdesheim



Seite eins bis
neun benötigt
die Kita
zurück.



Seite 10 bis
19 ist für Ihre
Unterlagen.



Anmeldung

Teilzeitplatz Block Ganztagsplatz zum _____
(Wunsch-Aufnahmedatum)

Kind

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in _____

Geschlecht: männlich weiblich

Gesprochene Sprache in der Familie: _____

Anschrift: _____

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Mutter

Vater

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Familienstand: _____

Anschrift: _____

(Nur, wenn von der Anschrift des Kindes abweichend)

Beruf: _____

Arbeitsstätte: _____

Telefonnummern:

Privat: _____

Handy: _____

Dienstlich: _____

Email: _____

Geschwister:

Name	Vorname	geb. am
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Kindertagesstättengesetz und dem Sozialgesetzbuch verarbeitet.



Es hat eine Impfberatung stattgefunden Ja Nein

Impfungen:

Tuberkulose Diphtherie Keuchhusten Masern Polio Mumps

Letzte Tetanusimpfung: _____

Masernnachweis muss in Kopie beigefügt werden

Krankheiten/Allergien:

Besonderheiten bezüglich der Ernährung:

Im Sinne des Datenschutzes Ihrer persönlichen und auch der anderen Kinder ist das Benutzen von Handys oder Medien mit Fotofunktion während und auch nach der Eingewöhnungszeit in unserer Einrichtung nicht gestattet.

Außerdem dürfen keine Informationen über einzelne Kinder und Ihre Familie an andere Personen weitergegeben werden.

Ich / Wir habe/n die Rechtliche **Information zum Datenschutz** in der Eingewöhnungszeit zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(n)

Eingegangen am: _____

Datum, Stempel, Unterschrift



Aufnahmevertrag

Zwischen

und

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

_____ geschlossen.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten Kindergartenordnung.

Ich/Wir habe/n von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und sind mit der Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(n)

Ort, Datum

Träger des Kindergartens



Einverständnis-/Verpflichtungserklärung

Zur pädagogischen Arbeit mit Kindern, zur Essenszubereitung, dem gemeinsamen Verzehr dieser Speisen bzw. bei der Vor- und Nachbereitung des Essens

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/e / unser/e Kind/er
_____ teilnehmen dürfen

- An der Herstellung nicht leichtverderblichen Speisen und Getränken
- An der Herstellung/Zubereitung einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekten
- Am Verzehr dieser gemeinsam mit den Kindern hergestellten/zubereiteten Speisen und Getränken
- Am Verzehr von Speisen und Getränken, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes zu Hause oder in der Kindertagesstätte zubereitet wurden

Gleichzeitig verpflichte/n ich/wir mich/uns, unverzüglich dem Erziehungspersonal in der Kindertagesstätte zu melden, wenn mein/e / unser/e Kind/er an Durchfall, infektiösen Hauterkrankungen oder anderen infektiösen Erkrankungen leidet/leiden.

Das Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten ist mir ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(n)



**Protokoll über die Belehrung für Eltern sonstige Sorgeberechtigte gem. §34
Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Ich/Wir sind über die Anforderungen des §34 IfSG schriftlich belehrt worden und verpflichte(n) mich/uns, im Falle einer Erkrankung den Vorgaben des §34 IfSG nachzukommen.

Das Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 IfSG“ wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(n)



Berechtigung zur Abholung

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Nachfolgende Personen sind berechtigt unsere(n)/meine(n)
Tochter/Sohn _____ von der Kita abzuholen.

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Falls mein/unser Kind von einer anderen (über 12 Jahren) Person abgeholt werden soll, teile ich dies vorher dem Betreuungspersonal mit.

Ort, Datum

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(n)



Einverständniserklärung - Fotos

Liebe Eltern,

aus Personen- und Datenschutzgründen ist es nicht mehr erlaubt ohne Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten, Kinder in der Kindertagesstätte zu fotografieren/filmen. Ebenso ist es verboten, gemachte Fotos/Filme weiterzugeben, in unserer Konzeption, im Elternbrief oder auch auf unserer Internetseite zu veröffentlichen.

Daher möchten wir Sie bitten, uns Ihr Einverständnis zum Fotografieren/Filmen Ihres Kindes schriftlich zu geben.

Für Ihr Vertrauen möchten wir uns bedanken.

Hiermit gebe ich/wir _____ der Kindertagesstätte Rüdesheim die Erlaubnis, mein/unser Kind _____ zu fotografieren/filmen.

Diese Fotos/Filmaufnahmen dürfen:

- In öffentlichen Pressemitteilungen abgedruckt werden
- Im Kindergarten aufgehängt werden
- In der Konzeption/Bildungsordner veröffentlicht werden
- Auf unserer Homepage eingefügt werden

Ort, Datum

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(n)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,



wir informieren Sie über **unsere neue Hausregel zum Fernbleiben und zur Regelung in Krankheitsfällen Ihres Kindes.**

1. Die Regeln gemäß Nr. 5. unserer Kindertagesstätten-Ordnung bleiben weiterhin in Kraft. (Nachlesbar auf der Kita Homepage)
2. **Bei den folgenden Symptomen Ihres Kindes rufen wir Sie an, um Ihr Kind unverzüglich abzuholen:**
 - **bei starkem Husten**
 - **bei Schnupfen mit stark gefärbtem Sekret**
 - **bei erhöhter Temperatur und ab 38,0 ° C**
 - **bei einmaligem Erbrechen**
 - **bei einmaligem Durchfall**
 - **bei Ausschlag**
 - **bei geröteten Augen und/oder eitrigen Augen**
 - **bei häufigem Klagen über Ohren-, Kopf- und Bauchschmerzen**
 - **bei Austreten von Flüssigkeit aus den Ohren**
 - **bei auffälliger Schlappeheit, Lustlosigkeit, Müdigkeit, Anhänglichkeit, Appetitlosigkeit und/oder Atembeschwerden**
3. Ab sofort, müssen Sie Ihr Kind, wenn es die unter Nr. 1. und 2. genannten Symptomen und Erkrankungen zu Hause oder in unserer Kindertagesstätte aufzeigt, Ihr Kind **48 Stunden** zu Hause betreuen. Es darf unsere Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es frei von Symptomen, ansteckungsfrei und ohne Medikamentenvergabe ist. Die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte haben das Recht, Sie mit Ihrem Kind wieder nach Hause zu schicken, falls Sie Ihr Kind vorzeitig in unserer Einrichtung betreuen lassen möchten.

KURZ GESAGT:

- **Einer krank, alle krank.** Kranke Kinder stecken in der Kita andere Kinder an.
- Wird das Personal durch kranke Kinder angesteckt, fällt dieses aus.
- Kinder, die u.a. eine gesundheitsbedingte Immunschwäche haben, können die Kindertagesstätte nicht besuchen, da die Gefahr einer Ansteckung zu hoch ist.
- Gerade bei Kindern, deren Immunsystem noch nicht ganz ausgereift ist, können die Folgen einer nicht auskurierten Infektion gravierend sein – ein



grippaler Infekt kann zum Beispiel zu einer Herzmuskelentzündung und Husten zu einer Lungenentzündung führen.

- Der Betreuungsaufwand für kranke Kinder bedeutet eine zusätzlich vielfach höhere und intensivere Arbeitsbelastung für das Personal.

Ihr Träger und Team der Kindertagesstätte

Ort, Datum

_____Jürgen Poppitz_____

Ortsbürgermeister

_____Antje Frey_____

Einrichtungsleitung



**Bitte den Abschnitt abtrennen und in der Kindertagesstätte zurückgeben.
Herzlichen Dank**

Ich/wir haben das Schreiben über die Hausregeln zum Fernbleiben und zur Regelung in Krankheitsfällen meines/unseres Kindes erhalten und zur Kenntnis genommen.

Vor- und Nachname des Kindes:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte



Personalunterschreitung

Vorbeugende Maßnahmen einer Personalunterschreitung

- vorausschauende Organisation des Dienstplans
- Regulierung der Urlaubsplanung sowie der Fortbildungstage (derzeit dürfen maximal vier ErzieherInnen auf Plan nicht anwesend sein)
- Klärung einer temporär begrenzten Aufstockung von Arbeitszeit (Mehrarbeitsstunden werden ausbezahlt)
- Aufschluss über eine mögliche Flexibilität von Dienstzeiten
- Installation eines Vertretungspools von Aushilfen (in Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 der LVO)

Maßnahmen bei personellen Engpässen

- Prüfung der Teilnahme an Fobi, Ag-Sitzungen, Tagungen
- Stornierung von Freizeitausgleich oder freiwilliger Verzicht auf Urlaub
- Einsetzung von Vertretungskräften
- *Ausführung des Handlungsplans*

Handlungsplan

- Der Handlungsplan ist richtungsweisend anzuwenden
- Bei Anwendung werden die Eltern ab Stufe 3 (farblich orange unterlegt) per Rundmail informiert, die VG sowie der Träger ebenfalls ab Stufe 3 (farblich orange unterlegt) benachrichtigt. Dies erledigt die Leitung, in Vertretung die Stellvertretung .
- Alle Eltern erhalten Kenntnis über den Handlungsplan sowie die Aufforderung ihre E-Mail Adresse anzugeben, um in den Emailverteiler eingepflegt werden zu können. Eltern welche ihre E-Mail Adresse nicht angeben möchten, werden über den Aushang im Schaukasten informiert.
- Die Betreuung in Stufe 4 (farblich rot unterlegt) ist nicht mehr möglich.



Notfallplan

Für Pinguine, Bienen, Tigerenten, Igel

Anwesende Erzieher	Handlungsplan
9 – 12	Alle pädagogischen Angebote finden statt Regulärer Regelbetrieb
7 - 8	Pädagogische Angebote werden reduziert (Je nach Gruppenbesetzung) Evtl. Kürzung der Öffnungszeiten
4 - 6	NOTGRUPPE Gruppen werden zusammengelegt/ oder einzelne Gruppen schließen Nur Betreuung Kürzung der Öffnungszeiten Die Kinder, welche die Einrichtung besuchen dürfen, wurden von der Kita informiert.(Arbeitgebernachweis)
3 - 1	Regelbereich wird geschlossen Die Aufsichtspflicht kann nicht gewährleistet werden

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Notfallplan

Für Mäuse und Elefanten

Anwesende Erzieher	Handlungsplan
6 - 9	Alle pädagogischen Angebote finden statt Regulärer Regelbetrieb
5	Pädagogische Angebote werden reduziert (Je nach Gruppenbesetzung) Evtl. Kürzung der Öffnungszeiten
4	Keine pädagogischen Angebote Gruppen werden zusammengelegt/ oder eine Gruppe schließt Kinder müssen nach Möglichkeit zuhause betreut werden Kürzung der Öffnungszeiten
2 - 3	NOTGRUPPE Gruppen werden zusammengelegt Nur Betreuung Kürzung der Öffnungszeiten Die Kinder, welche die Einrichtung besuchen dürfen, wurden von der Kita informiert.(Arbeitgebernachweis)
1	Kleinkindbereich geschlossen Die Aufsichtspflicht kann nicht gewährleistet werden

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Gemeindekindertagesstätte Rüdesheim

Aufnahmebedingungen/Anmeldung

In der Kindertagesstätte werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Sofern die Kindertagesstättenplätze voll belegt sind, werden die angemeldeten Kinder ohne Rechtsanspruch in Wartelisten eingetragen.

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Wir benötigen von Ihnen 3 Monate vor Wunsch-Aufnahmedatum:

- Den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen
- Den unterschriebenen Aufnahmevertrag
- Die unterschriebene Einverständnis-/Verpflichtungserklärung
- Das unterschriebene Protokoll über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz
- Die Berechtigung zur Abholung
- Die unterschriebene Einverständniserklärung – Fotos

Kündigung/Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich eingegangen sein.

Für Kinder die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Öffnungszeiten/Betreuungsformen/Ferienzeiten

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und wurden entsprechend unserer Betreuungsangebote wie folgt vereinbart:

Mo-Do 7:30 – 12:00 Uhr TZ

7:30 – 14:30 Uhr BLOCK

7:30 – 16:30 Uhr GZ

Fr 7:30 – 12:00 Uhr TZ

7:30 – 14:30 Uhr BLOCK

7:30 – 15:00 Uhr GZ

TZ > Teilzeitkinder

GZ > Ganztagskinder (5 Tage = 60€ / 3 Tage = 36€ / 2 Tage = 24€)



BLOCK > 7 Stunden Betreuung (5 Tage = 60€ / 3 Tage = 36€ / 2 Tage = 24€)

Bitte besprechen Sie mit der Leitung die für Ihr Kind benötigte Betreuungsform, da die entsprechende Anmeldung verbindlich ist.

Ummeldungen sind grundsätzlich nach Absprache möglich, sofern das Platzangebot dies zulässt.

Ferientermine und Schließungstage werden zu Beginn des Kindergartenjahres/Kalenderjahres bekanntgegeben.

Wir bitten Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen **pünktlich** abzuholen.

Elternbeiträge und sonstige Kosten

Der Besuch unserer Einrichtung ist ab dem 2. Lebensjahr beitragsfrei. Für Ganztags-/Blockkinder wird ein Essensgeld erhoben.

Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen

Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, bitten wir Sie, die Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind **sofort** vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, falls das Kind an einer **ansteckenden Krankheit** nach §34 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist.

Der Leitung der Kindertagesstätte ist hierüber **sofort** Mitteilung zu machen.

Im Krankheitsfalle greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Die Kindertagesstätte informiert die Eltern in jedem Erkrankungsfall durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten gem. §34 Infektionsschutzgesetz auftreten, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie in dieser Zeit ihr Kind zu Hause lassen.

Ein entsprechendes Merkblatt über die Belehrung Sorgeberechtigter nach dem Infektionsschutzgesetz ist dieser Kindertagesstättenordnung beigelegt.

Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

Die Lebensmittelhygieneverordnung weist darauf hin, dass von Lebensmitteln gesundheitliche Gefahren ausgehen, da sie schnell verderben können, ohne dass man es Ihnen ansieht und enthält daher verbindliche Vorschriften auch für Kindertagesstätten.

Da wir nach wie vor gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie z.B. Plätzchen backen, gemeinsames Frühstück zubereiten und das Feiern von Kindergeburtstagen für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a.



Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiterinnen, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung rechtlich verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen, wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind an der Kindertagesstätte abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen/M mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze. Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Festveranstaltungen der Kindertagesstätte, haben die Erziehungsberechtigten die **Aufsicht** über ihre eigenen Kinder.

Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen **Unfall** versichert

- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Brillenschäden, die durch einen Unfall entstanden sind werden anteilig reguliert, also nachrangig gegenüber anderen vorrangigen Versicherungsleistungen.

(Es erfolgt allerdings keine Kostenbeteiligung durch die Unfallkasse bei Schadenverursachung durch haftpflichtigen Dritten)

Es besteht eine zusätzliche Unfall-, Garderoben-/Sachschaden-versicherung

Versicherer: GVV Kommunalversicherung VvaG

Versicherte Gegenstände sind:

Bekleidungsstücke, die in den von der Kindertagesstätte dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden. Es werden Kosten für die Reparatur bzw. die Reinigung der Garderobe ersetzt.

Brillen sind nach den Versicherungsbedingungen der **Haftpflichtversicherung** grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leistet die Versicherung für Gläser und Fassungen pauschal bis zu 50,00 € je Schadenfall. Dies wird im Einzelfall entschieden.

Hierauf besteht daher kein Rechtsanspruch.



Ansonsten wird für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen.

Nicht versichert, bzw. vom Risiko ausgeschlossen sind Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso Schäden, die auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder zurück entstanden sind. Auch für liegengelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.

Gleiches gilt für mitgebrachte Gegenstände, die im Eigentum der Kinder bzw. ihrer Sorgeberechtigten stehen, sowie grundsätzlich für Wertsachen, Bargeld und Schlüssel oder auch Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z.B. Fotoapparat, Handy, Schlitten), welche auf Ausflügen mitgeführt werden.

Datenschutz

Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung und im Betreuungsvertrag erfassten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

Elternvertretung

Die Mitglieder des Elternausschusses werden in einer Elternversammlung von den Eltern und Erziehungsberechtigten gewählt. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

(Näheres ergibt sich aus dem Kindertagesstättengesetz und der Elternausschussverordnung vom 16.07.1991, die auf Wunsch bei der Leitung eingesehen werden können.)



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden)
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus-

oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten

Nach Verabschiedung einer Bundes-Lebensmittelhygieneverordnung wurde durch das Land Rheinland-Pfalz ein Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder herausgegeben.

Danach ist die Beteiligung von Kindern bei der Zubereitung der regelmäßigen Gemeinschaftsverpflegung für die gesamte Einrichtung nicht zulässig.

Möglich ist aber die Beteiligung von Kindern bei der gelegentlichen Herstellung nicht leicht verderblicher Speisen und Getränke im Rahmen besonderer Projektstage, wie z.B.

- Brot, Plätzchen und Kuchen backen
- Würstchen heißmachen
- Herstellen eines Obstsalates
- Brötchen belegen zur Vorbereitung eines Spazierganges
- Zubereiten einer Kinderbowle
- Mahlen von Getreide für Vollwertgerichte für die Gemeinschaftsverpflegung.

Der Verzehr solcher Speisen ist ebenfalls zulässig.

Weiterhin möglich ist auch der Verzehr oben angeführter Speisen, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern eines Kindes zu Hause oder in der Einrichtung zubereitet werden (z.B. Waffeln in der Einrichtung backen, Kuchen zu Hause backen).

Alle diese Angebote in den Kindertagesstätten sind pädagogisch sinnvoll, es ist aber wichtig zu wissen, dass letztendlich die Kindertagesstätte die Verantwortung dafür trägt, dass es durch Lebensmittel nicht zu Krankheitsübertragungen oder Lebensmittelvergiftungen kommt.

Hierauf wird in der Kindertagesstätte sehr genau geachtet. Für alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, gilt die strikte Einhaltung der Küchen- und Personalhygiene.

Eltern dürfen daher keine offenen, leichtverderblichen Lebensmittel in die Kindertagesstätte mitbringen. Ausgenommen ist die Mahlzeit für ihr Kind selbst.

Für besondere Gelegenheiten, z.B. die Geburtstagsfeier Ihres Kindes oder ein Fest in der Einrichtung können Sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitgeben bzw. mitbringen:

- Abgepackte Wurst / Käse / Quark / Spundekäse
- Brot / Brötchen vom Bäcker
- Durchgebackene Kuchen (Käsekuchen, Streuselkuchen, Marmorkuchen, Apfel-Streuselkuchen usw.). Wichtig ist, dass alle Zutaten mitgebacken wurden.
- Frisches Obst, Gemüse

Wir müssen Sie daher als Erziehungsberechtigte um schriftliche Zustimmung dazu bitten, ob

- ihr Kind an der Herstellung und am Verzehr nicht leichtverderblicher Speisen und Getränke teilnehmen darf
- ihr Kind an der Herstellung, Zubereitung und dem Verzehr einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekttagen teilnehmen darf



- ihr Kind am Verzehr von Speisen und Getränken teilnehmen darf, die andere Erziehungsberechtigte anlässlich einer Geburtstagsfeier mitbringen oder in der Einrichtung zubereiten.

Sollten Sie hierzu Ihre Zustimmung erteilen, müssen Sie sich gleichzeitig dazu verpflichten, bei infektiösen Hauterkrankungen, Durchfall oder anderen infektiösen Erkrankungen Ihres Kindes dies unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden, da dann die Teilnahme Ihres Kindes an solchen Projekttagen nicht möglich ist und jeglicher Umgang Ihres Kindes mit Lebensmitteln, die von allen Kindern verzehrt werden sollen, zu vermeiden ist, um Ansteckungen auszuschließen.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an eine Mitarbeiterin in den einzelnen Gruppen, wir werden Sie Ihnen gerne beantworten.

Ihr Kindergarten-Team



Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

mit der Einführung des neuen Kitagesetzes ab dem 01.07.2021 in Rheinland-Pfalz wurde das Sozialraumbudget eingeführt, mit dem Ziel, allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu bieten. Der Landkreis Bad Kreuznach hat in seinem Konzept zur Umsetzung des Sozialraumbudgets Fachkräfte für Kita-Sozialarbeit an den Familienzentren verankert, die bedarfsorientiert im Sozialraum in den zugeordneten Kitas tätig sind. Unsere Einrichtung arbeitet in diesem Rahmen mit der Fachkraft für Kita-Sozialarbeit eng zusammen und tauscht regelmäßig Informationen mit ihr aus. Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne einige Informationen zu den Aufgaben der Kita-Sozialarbeit geben.

Die Kita-Sozialarbeit ist ein offenes Angebot für alle Eltern und Familien unserer Einrichtung und kann ohne einen Antrag in Anspruch genommen werden. Die Kernaufgabe der Kita-Sozialarbeit liegt in der Begleitung von Eltern und Familien zu alltagsnahen und alltagsunterstützenden Themen und Fragestellungen, immer im Fördersinne des Kindes. Die Kernaufgaben konkretisieren sich in folgende drei Bereiche:

- **Niedrigschwellige Beratung und Begleitung von Eltern und Familien**
(z.B. Einzelfallarbeit, Unterstützung bei Antragstellung, Übergangsgestaltung zu weiteren Beratungsangeboten, Projekte wie themenbezogene Informationsveranstaltungen/Abende für Eltern)
- **Kindbezogene Aufgaben**
(z.B. im Auftrag der Eltern die Beobachtung im Kitaalltag, Projekte und themenbezogene Veranstaltungen, an denen auch Kinder teilnehmen können „Eltern-Kind-Aktion“)
- **Netzwerkarbeit**
(z.B. bestehende Netzwerke bekannt und zugänglich machen, neue Netzwerke bedarfsorientiert aufbauen, Veranstaltungen mit Kooperationspartner*innen)

Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und unterliegt der Schweigepflicht. Eine Zusammenarbeit mit der Kita-Sozialarbeit kann jederzeit auf Wunsch beendet werden.

Sollten Sie weitere Fragen zur Kita-Sozialarbeit haben, können Sie sich gerne an uns oder die Kita-Sozialarbeit wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kita-Team